

# Samtgemeinde Ilmenau

## Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06  
Melbeck, den 26.06.2001

### **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Fahrten in die Partnergemeinden der Samtgemeinde Ilmenau**

1. Die Samtgemeinde Ilmenau gewährt Zuschüsse an alle in der Samtgemeinde Ilmenau ansässigen Vereine und Organisationen.
2. Mit Hilfe dieser Richtlinien soll eine gleichmäßige Berücksichtigung der Anträge aller in der Samtgemeinde Ilmenau tätigen Vereine und Organisationen sichergestellt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht. Sie erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich verfügbaren Mittel.
4. Die Gewährung der Zuschüsse setzt die Beachtung folgender Vorgaben voraus:

Es werden nur Gruppenreisen bezuschusst. Eine Gruppe umfaßt mindestens acht Personen, die Einwohner der Samtgemeinde Ilmenau sein müssen.

  - 4.1. Die Begegnung muß mindestens zwei Tage dauern.
  - 4.2. Das Vorhaben wird nach der Zahl der Tage und Teilnehmer berechnet und der Zuschuß für höchstens drei, bei Jugendfahrten fünf Tage gewährt.
  - 4.3. Zuschußanträge sind bis spätestens 30.09. eines Jahres einzureichen. Fahrten, die in der Zeit vom 01.10. – 31.12. eines Jahres durchgeführt werden, sind im nächsten Jahr zur Bezuschussung vorzulegen.
  - 4.4. Dem Zuschußantrag ist eine Teilnehmerliste mit Angaben über Namen, Wohnort und Alter beizufügen.
5. Die Höhe des Zuschusses wird auf 5,00 € pro Tag und Teilnehmer festgelegt.
6. Bei Jugendfahrten besteht die Möglichkeit, die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Fahrten in der Jugendarbeit ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau  
(Wehr)  
Samtgemeindebürgermeister